

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Börßum in der Sitzung am folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.872.700	85.500	101.600	2.856.600
ordentliche Aufwendungen	3.311.200	101.200	124.500	3.287.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.717.300	80.600	95.000	2.702.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.916.400	81.500	124.500	2.873.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.031.000	22.100	822.800	230.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.940.000	743.200	10.000	2.673.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	909.000	1.533.900	0	2.442.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	161.500	0	0	161.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.657.300	1.636.600	917.800	5.376.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.017.900	824.700	134.500	5.708.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 909.000,00 Euro um 1.533.900,00 Euro erhöht und damit auf 2.442.900,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird nicht geändert.

Börßum, den

A. Hauenschild
Bürgermeister

M. Lohmann
Gemeindedirektor